

	Transport	75,76		
Lithographisch-artistische Anstalt, München	30,—	2,19	—	
Mühlthaler, E., Buch- und Kunstbruderei, München	—	—	—	5,38
Druck und Verlag der Straßburger Neuesten Nachrichten A.-G.	94,34	9,01	+	4,49
Fuldaer Aktiendruckerei, Fulda	1,—	1,61	—	
Norddeutsche Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin	3,00	—,18	—	
Deutsche Tageszeitung, Druckerei und Verlag A.-G., Berlin	76,61	6,75	+	21,89
Vereinigte Verlagsanstalten Braunbeck, Berlin	2,53	—,22	—	
Bazar-Aktiengesellschaft, Berlin	—	—	—	7,09
Hagelberg, W., A.-G., Berlin	100,—	2,83	—	
Neue Photographische Gesellschaft, Berlin	—	—	—	2,55
Allgemeine Fleischerzeitung, A.-G., Berlin	1,—	—,09	—	
Berlin-Neuroder Kunstanstalten, Berlin	13,50	—,59	+	1,—
Kunstinstitute vorm. Otto Troitzsch (Schöneberg)	6,—	—,43	+	6,—
Haafenstein & Vogler, A.-G., Berlin	49,20	4,—	+	49,20
Königsberger Hartungsche Zeitung und Verlagsdr., Königsberg	15,81	1,84	—	2,12
Hermann Schött A.-G., Rheydt	55,84	1,78	+	—,19
Aktienges. »Bote aus dem Riesengebirge«, Hirschberg	10,03	2,78	+	1,49
Gundlach, E., A.-G., Bielefeld	3,34	—,23	—	—,50
Kunstanstalt Wilhelm Hoffmann, Dresden	—	—	—	1,21
Kunstanstalt B. Groß A.-G., Leipzig	13,66	1,21	+	—,52
Leipziger Buchbinderei A.-G. Gustav Frißche, Leipzig	—	—	—	17,81
Emil Pinkau & Co., A.-G., Leipzig	18,16	1,82	+	18,16
Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart	376,04	9,86	—	15,21
Union, Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart	475,—	10,44	+	25,—
Gesamtsumme und Durchschnitt	1420,82	1,78	+	77,16

An diesen sozialen Mitteln der Aktiengesellschaften des Buchhandels und Buchgewerbes nehmen die deutschen Bundesstaaten (die Zahlen des Vorjahres sind in Klammern beigefügt) folgendermaßen teil:

Provinz	Zahl	(Vorjahr)	in 1000 A.	Hilfsfbs.	ob. 5,96(4,52) %	b. Eigenkap.
Baden	25,34	(24,02)				
Bayern	80,42	(85,83)			1,15(1,59)	
Elfaß	94,34	(89,85)			2,11(2,02)	
Hessen	1,00	(1,00)			0,10(0,11)	
Preuß.	336,86	(269,35)			0,71(0,64)	
Reuß	—	—			—	
Sachsen	31,82	(32,36)			0,41(0,4)	
Württ.-berg	851,04	(841,25)			9,40(7,93)	
Dtschs. Reich	1420,82	(1343,66)			1,78(1,81)	
Großbanken	24,06	(21,83)	[Mill. A.]		1,53(1,43)	

In der Tat bildet die Frage der Ersatzinstitute einen überaus wichtigen, wenn nicht den ausschlaggebenden Punkt des Gesekentwurfes der Angestelltenversicherung, der nicht nur das Versicherungsverhältnis der Angestellten berührt, sondern auch auf das Gebiet der »praktischen Sozialpolitik« des privaten Betriebswesens hinüberspielt. Denn die vorstehend gemachten und zahlenmäßig beleuchteten Angaben über die soziale Tätigkeit der Aktienunternehmungen des Buchhandels und Buchgewerbes lassen gewiß den Schluß

berechtigt erscheinen, daß diese Verhältnisse auch für die übrigen Branchen des deutschen Wirtschaftslebens, also für das heutige Betriebswesen überhaupt symptomatisch sind. R.

Kleine Mitteilungen.

Bibliographisches aus Amerika. — Etwas später, als es sonst der Fall war, aber dafür mit einer größeren Zahl von Losen als in einem der vorausgegangenen Bände ist diesmal der XVI. Band des »American Book-Prices Current«, der die Geschäftszeit 1909—1910 umfaßt, den Subskribenten zugegangen. Der Band trägt zum erstenmal den Druckvermerk Dobb & Livingstone an Stelle der früheren Firma Dobb, Mead & Co. Die Auflage beträgt nur 550 Stück, während der Preis sowohl infolge einer Verminderung der Subskribentenzahl, wie auch wegen des vermehrten Umfangs auf 10 Dollars erhöht werden mußte. Der Band berichtet über 16 994 Lose von Büchern und Handschriften, die mit 3 Dollars und mehr zur Versteigerung kamen, als engere Auswahl von etwas über 124 000 in dem genannten Zeitraum versteigerten Losen, die in 148 Katalogen beschrieben wurden. (Nach: »The Nation«.)

*** Buchhändler-Abrechnung in Wien.** — Die diesjährige Abrechnung der Mitglieder des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler erfolgt am Freitag den 31. März im Saale des Kaufmännischen Vereins in Wien (I., Johannesgasse 4). Beginn 1/2 9 Uhr früh. Sortimenten außerhalb Wiens sind berechtigt, den Wiener Verlegern ein Meßagio von 1% in Abzug zu bringen, wenn die Zahlung ohne Übertrag erfolgt.

Zahlung der Fernspreckgebühren durch Abschreibung vom Postcheckkonto. — Solchen Fernspreckteilnehmern, die ein Postcheckkonto haben, können auf Antrag die Fernspreckgebühren sowie die Gebühren für die durch Fernsprecker aufgelieferten Telegramme regelmäßig bei Fälligkeit von ihrem Postcheckkonto abgeschrieben und dem Postcheckkonto des Fernspreckamts gutgeschrieben werden. Von der Umbuchung wird der Kontoinhaber durch einen besonderen Laßschriftzettel benachrichtigt. Damit die Kontoinhaber auf die bevorstehende Abbuchung der Fernspreckgebühren aufmerksam gemacht werden und erforderlichenfalls ihr Guthaben rechtzeitig verstärken können, werden ihnen die Fernspreckgebührenzettel usw. zwei Tage vor der Anmeldung der Beträge beim Postcheckamt zugestellt. Diese Zustellung erfolgt portofrei. Für die Umbuchung der Beträge beim Postcheckamt ist — unabhängig von ihrer Höhe — die Gebühr von 3 s und u. u. — bei mehr als 600 Buchungen im Kalenderjahr — die Zuschlaggebühr von 7 s (Postcheckordnung § 9 I 3, 4), zusammen also höchstens 10 s zu entrichten. (Leipziger Tageblatt.)

Post. Behandlung der Warenprobensendungen. — Über die Behandlung der Warenprobensendungen hat das Reichspostamt die Postanstalten mit folgender Anweisung versehen: Von der Beförderung als Warenproben sind solche Sendungen auszuschließen, die nicht die Eigenschaft einer Probe, eines Musters usw. haben, vielmehr eine Ware darstellen. Die Postanstalten haben die Warenprobensendungen in dieser Hinsicht sorgfältig zu prüfen, dabei jedoch mit gehöriger Unterscheidung der Fälle zu Werke zu gehen und im Zweifel Sendungen mit fertiger Ware unbeanstandet auch dann zu befördern, wenn die Geringfügigkeit des Handelswertes sowie die Lage der Umstände begründen, daß es sich wirklich um Warenproben handelt. (Postische Zeitung.)

Kaufmännisches Lehrlingswesen. — Das Kaufmannsgericht Charlottenburg beriet in der Gesamtsitzung am 8. März über den Antrag der Gehilfenbeisitzer: bei dem Reichskanzler und dem Bundesrat im Interesse der ordnungsmäßigen Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge und zur Beseitigung der sogenannten Lehrlingszüchterei zum § 128 der Reichsgewerbeordnung den Erlaß von gesetzlichen Vorschriften über die höchste Zahl von Lehrlingen zu beantragen, die in handelsgewerblichen Betrieben gehalten werden dürfen. Bemerkenswerterweise nahm an dieser Sitzung des Kaufmannsgerichts zum erstenmal eine Dame mit beratender Stimme, Fräulein Elise Deutsch, die Leiterin in der Charlottenburger Mädchen-Fortbildungsschule II,

